

M 15 K 12.30207



Eingang
18. AUG. 2014
Noll, Seidler, Fischer, van Bracht
Rechtsanwälte

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
 - 2.
- zu 1 und 2 wohnhaft: .

- Kläger -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:

1. Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen
Rottmannstr. 11 a, 80333 München
2. Rechtsanwälte Noli Seidler Fischer van Bracht
Ridlerstr. 11, 80339 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5477088-499

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 15. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Eberle als
Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 7. August 2014

folgendes

M 15 K 12.30207

- 2 -

Urteil:

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 28. Februar 2012 wird in den Nrn. 2, 3 und 4 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Der am [] 1987 geborene Kläger zu 1 und dessen Ehefrau, die am [] 1990 geborene Klägerin zu 2, sind nach eigenen Angaben chinesische Staatsangehörige mit tibetischer Volkszugehörigkeit aus Tibet/China. Sie reisten – wiederum nach ihren Angaben – am 22. März 2011 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 30. März 2011 Asylantrag.

Bei der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 29. April 2011 gaben beide an, sie stammten aus dem Dorf [], Regierungsbezirk Shigatse. Sie hätten ihre Heimat am 16. Februar 2011 verlassen und seien zunächst zum Onkel der Frau gefahren. Von Nepal aus seien sie – mit einem Zwischenstop – nach Deutschland geflogen. In welcher deutschen Stadt sie gelandet seien, könnten sie aber nicht sagen.

M 15 K 12.30207

- 3 -

Zu den Gründen für die Ausreise gab der Kläger zu 1 an, er habe zusammen mit seinem Bruder Waren zwischen Nepal und Tibet transportiert. Manchmal habe er Unterlagen über den Dalai Lama bekommen; diese habe er unter den Dorfbewohnern verteilt. Eines Tages, als er mit seinem Bruder zurückgekommen sei, habe die Polizei sowohl ihren Lastwagen als auch das Haus durchsucht und Material über den Dalai Lama gefunden. Daraufhin seien sein Bruder und er auf das örtliche Polizeirevier gebracht und verhört worden. Vom 21. Mai 2010 bis 20. Juli 2010 sei er im Gefängnis gewesen und dort auch misshandelt worden. Bevor er freigelassen worden sei, habe er unterschreiben müssen, nicht mehr für den Dalai Lama zu werben, andernfalls drohe ihm die Todesstrafe. Am 20. Oktober 2010 habe er geheiratet und während der Hochzeitsfeier sei sein Schwiegervater festgenommen worden. Über Monate hinweg hätten sie vergeblich versucht, ihn zu besuchen. Eines Tages habe seine Frau allein versucht, ihren Vater zu besuchen, doch habe man es ihr nicht erlaubt. Als sie vor dem Polizeirevier laut geschrien habe, sei auch sie festgenommen worden und vom 29. Dezember 2010 bis 5. Januar 2011 inhaftiert gewesen. Zu Hause hätten sie weitere Bilder und CD's vom Dalai Lama gefunden und diese an die Tibeter verteilt. Am 16. Februar 2011 sei sein Bruder verhaftet worden, weil die Polizei erfahren habe, dass sie erneut Material des Dalai Lama verteilt hätten. Als ihnen ein Freund von der Verhaftung des Bruders erzählt habe, hätten seine Frau und er sich entschlossen, das Land zu verlassen. Bei einer Rückkehr nach China befürchte er, entweder hingerichtet oder lebenslang eingesperrt zu werden.

Die Klägerin zu 2 gab bei Ihrer Anhörung an, ihr Mann und sie hätten in China Bilder und CD's vom Dalai Lama verteilt und deshalb seien sie in Lebensgefahr. Ihr Mann sei ab dem 21. Mai 2010 für zwei Monate inhaftiert gewesen und auch sie selbst sei im Dezember 2010 festgenommen worden, an den genauen Tag könne sie sich nicht mehr erinnern; sie sei eine Woche lang in Haft gewesen.

M 15 K 12.30207

- 4 -

Mit Schreiben vom 27. April 2011 übersandten die Bevollmächtigten der Kläger einen Bericht der Diagnosestelle für psychische Belastung und Traumatisierung der Ludwig-Maximilians-Universität München, nach dem die Klägerin zu 2 an einer Anpassungsstörung mit Angst und depressiven Symptomen leidet und einzelne Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung aufweist. Das Vollbild dieser Störung habe sich bei der Untersuchung, möglicherweise bedingt durch Verständnisprobleme, nicht eruieren lassen.

Ferner übersandten die Bevollmächtigten der Kläger einen weiteren Bericht der Diagnosestelle für psychische Belastung und Traumatisierung der Ludwig-Maximilians-Universität München, der vom 4. Mai 2011 datiert und zum Ergebnis kommt, dass der Kläger zu 1 an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Zeitgleich übersandten die Bevollmächtigten der Kläger ein Foto, das die Kläger bei einer Mahnwache für Tibet am 1. April 2011 auf dem Marienplatz in München zeigt.

Außerdem ging bei der Beklagten ein Schreiben des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 20. April 2011 an das Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München ein, wonach der Kläger zu 1 an Hepatitis B erkrankt ist und eine hohe Viruslast gemessen wurde.

Die Beklagte übersandte ihrem Referat 434 mit Schreiben vom 28. Juli 2011 eigens angefertigte Sprachaufzeichnungen der Kläger vom selben Tag und bat um eine Analyse zum behaupteten Herkunftsland Tibet/China, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die Kläger vermutlich aus Nepal, Butan etc. kämen. Nach der Sprach- und Textanalyse durch „Tib 1711“ vom 14. Dezember 2011 kommen die Kläger mit Sicherheit sowohl aus Nepal als auch aus Indien; eine Herkunft aus Tibet/China sei unwahrscheinlich.

M 15 K 12.30207

- 5 -

Mit **Bescheid vom 28. Februar 2012**, der am 5. März 2012 an die Bevollmächtigten der Kläger zur Post gegeben wurde, hat die Beklagte die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet abgelehnt (Nr. 1), die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich verneint (Nr. 2), Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint (Nr. 3) und den Klägern die Abschiebung in den Herkunftsstaat angedroht (Nr. 4).

In dem Bescheid wird ausgeführt, die Kläger hätten keine glaubhaften Angaben zu ihrer Herkunft gemacht. Deshalb sei China nicht als Herkunftsstaat anzusehen. Vielmehr hätten die Kläger über ihre Staatsangehörigkeit getäuscht. Da diese nicht geklärt sei, werde die Abschiebung in das Herkunftsland angedroht.

Hiergegen haben die Kläger durch ihre Bevollmächtigten am **14. März 2012** **Klage** erheben und Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz stellen lassen.

Zur Begründung von Klage und Eilantrag wurde ausgeführt, es bestünden ernstliche Zweifel an der Entscheidung der Beklagten, weil diese zu Unrecht davon ausgehe, dass die Kläger über ihre Staatsangehörigkeit getäuscht hätten. Selbst der Gutachter der Beklagten wies darauf hin, dass aufgrund der Textanalyse keine Feststellung der Staatsangehörigkeit möglich sei. Er habe bestätigt, dass die Kläger ethnisch Tibeter seien und muttersprachlich Tibetisch sprechen würden. Selbst wenn die Kläger – wie der Gutachter der Beklagten meine – längere Zeit in Indien oder Nepal gelebt hätten, so seien sie dennoch chinesische Staatsangehörige, denn bei exiltibetischen Asylbewerbern sei, auch wenn diese lange außerhalb der Volksrepublik China gelebt hätten, davon auszugehen, dass sie die chinesische Staatsangehörigkeit be-

M 15 K 12.30207

- 6 -

sitzen. Zum Beweis hierfür werde die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt.

Mit Beschluss vom 3. April 2012 hat das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet (Az. M 15 S 12.30208).

Mit Beschluss vom 21. Februar 2014 hat das Gericht ein Sprachgutachten und ein ethnologisches Gutachten bei Frau Prof. Dr. Maurer, Kommission für zentral- und ostasiatische Studien, Bayerische Akademie der Wissenschaften, zur Herkunft der Kläger aus dem Ort Nyelham, Kreis Nyelham, Provinz Shigatse (Tibet/China) eingeholt.

In ihren Gutachten vom 20. Mai 2014, das auf einem jeweils einstündigen Gespräch mit beiden Klägern beruht, kommt Frau Prof. Dr. Maurer zu dem Ergebnis, die sprachliche Analyse spreche sehr dafür, dass die Kläger aus Zentraltibet kämen. Eine Herkunft aus dem Exil in Nepal oder Indien werde eher ausgeschlossen, weil die Kläger keinerlei Lehnworte aus Hindi, Nepali oder dem Englischen verwenden würden und auch die Sprechweise keine Auffälligkeiten eines ost- oder westtibetischen Dialekts aufweise. Die Schreibkenntnisse des Klägers zu 1 würden denjenigen entsprechen, die ein Tibeter in Tibet mit drei Jahren Schulbildung (wie vom Kläger angegeben) aufweise. Die Antworten beider Kläger zu ihrer Ernährungsweise würden der traditionellen Ernährungsweise der Tibeter entsprechen.

Auf Frage des Gerichts teilte die Beklagte mit Schreiben vom 26. Juni 2014 mit, dass sie keine Abhilfeentscheidung treffen werde. Das Gutachten von Frau Prof. Dr. Maurer stelle lediglich fest, dass die Sprachanalyse sehr dafür spreche, dass die Kläger aus Tibet stammen. Dagegen werde in dem von der Beklagten eingeholten Gutachten eine Herkunft der Kläger aus Tibet als unwahrscheinlich angesehen. Dieses Gutachten beruhe auf den Tonband-

M 15 K 12.30207

- 7 -

aufzeichnungen eines 33-minütigen Gesprächs des Klägers zu 1 sowie eines 25-minütigen Gesprächs der Klägerin zu 2, während das Gutachten von Frau Prof. Dr. Maurer auf einer erst ca. zweieinhalb Jahre später erfolgten Befragung der Kläger beruhe. Daher sei die Vergleichbarkeit beider Gutachten zweifelhaft, denn die Zwischenzeit könne von den Probanden zur gezielten Vorbereitung auf das Sprachgutachten genutzt worden sein.

Die Bevollmächtigten der Kläger wiesen darauf hin, dass die vom Gericht eingeholten Gutachten die Angaben der Kläger zur ihrer Herkunft bestätigt hätten. Die Gutachterin habe den Inhalt der Gespräche beeinflussen und auch Nachfragen stellen können. Die Gutachten von Frau Prof. Dr. Maurer würden auch gegenüber der von der Beklagten eingeholten Sprach- und Textanalyse, deren Urheber nicht bekannt sei, den Vorteil bieten, dass die Person und die Qualifikation des Gutachters bekannt seien. Die Zulässigkeit anonymer Gutachten werde von einzelnen Gerichten in Frage gestellt. Und schließlich werde die maßgebliche Frage der Staatsangehörigkeit der Kläger in der von der Beklagten eingeholten Sprach- und Textanalyse nicht beantwortet.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 28. Februar 2012 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Flüchtlinge (§ 60 AufenthG) anzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Beide Parteien haben auf mündliche Verhandlung verzichtet (Schriftsatz der Bevollmächtigten der Kläger vom 22.7.2014 und Schriftsatz der Beklagten vom 26.6.2014).

M 15 K 12.30207

- 8 -

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten dieses Verfahrens und des Verfahrens M 15 S 30208 sowie auf den Inhalt der von der Beklagten vorgelegten Behördenakten Bezug genommen (§§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, weil beide Parteien auf mündliche Verhandlung verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Das Gericht legt die Anträge der Kläger im Hinblick auf die neue Rechtslage gemäß § 88 VwGO dahingehend aus, dass die Kläger die Verpflichtung der Beklagten beantragen, den Bescheid der Beklagten vom 28. Februar 2012 in den Nrn. 2, 3 und 4 aufzuheben und ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (§ 3 AsylVfG), hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylVfG, weiter hilfsweise die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.

Die so ausgelegte Klage ist zulässig und im Hauptantrag auch begründet, so dass über die hilfsweise gestellten Anträge nicht mehr zu entscheiden ist. Die Kläger haben Anspruch darauf, dass die Beklagte unter Aufhebung ihres entgegenstehenden Bescheids vom 28. Februar 2012 verpflichtet wird, ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG zuzuerkennen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion,

M 15 K 12.30207

- 9 -

Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Diese Voraussetzungen sind bei den Klägern erfüllt.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Kläger chinesische Staatsangehörige sind. An ihrer tibetischen Volkszugehörigkeit bestehen keine Zweifel. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger eine andere als die chinesische Staatsangehörigkeit haben, denn selbst die im Exil lebenden Tibeter besitzen in der Regel die chinesische Staatsangehörigkeit (vgl. hierzu auch das von den Klägerbevollmächtigten in Auszug vorgelegte Urteil der Asylrekurskommission der Schweiz vom 30.11.2004 – 2005/1-001, Leitsatz Nr. 2 und Nr. 4 der Entscheidungsgründe). Das Gericht ist aber nach den Gutachten von Frau Prof. Dr. Maurer vom jeweils 20. Mai 2014 auch davon überzeugt, dass die Kläger keine Exil-Tibeter sind, sondern tatsächlich – wie von ihnen angegeben – aus der Provinz Nyeiham (Nyalam) stammen, die zum Regierungsbezirk Shigatse (Xigaze) gehört, der wiederum in der autonomen Region Tibet in China (Zentraltibet) liegt ([http://de.wikipedia.org/wiki/Xigaz% C3%AA](http://de.wikipedia.org/wiki/Xigaz%C3%AA)).

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind diese Gutachten auch als Entscheidungsgrundlage geeignet. Die hiergegen von der Beklagten vorgebrachten Einwände greifen nicht durch.

Dass die Gutachterin nicht explizit feststellt, dass die Kläger aus Zentraltibet/China kommen, sondern nur, dass die sprachliche Analyse sehr dafür spreche und eine Herkunft aus Nepal oder Indien eher auszuschließen sei,

M 15 K 12.30207

- 10 -

lässt nicht den Rückschluss zu, dass sich die Gutachterin unsicher ist. Eine solche vorsichtige Formulierung entspricht vielmehr der wissenschaftlichen Arbeitsweise, ein Ergebnis nicht als sicher zu bezeichnen, solange es nicht bewiesen ist. Ein Sprach- oder ethnologisches Gutachten kann wohl nie mit letzter Sicherheit die Herkunft von Personen aus einer bestimmten Region beweisen, sondern nur feststellen, dass die Analysen auf eine bestimmte Herkunftsregion hindeuten, wie dies hier geschehen ist. Da Frau Prof. Dr. Maurer eine Herkunft der Kläger aus dem Exil in Nepal oder Indien „eher“ ausschließt, weil die Kläger keinerlei Lehnworte aus Hindi, Nepali oder dem Englischen verwenden würden und auch deren Sprechweise keine Auffälligkeiten eines ost- oder westtibetischen Dialekts aufweise, geht das Gericht davon aus, dass die Kläger – wie von ihnen angegeben – aus dem autonomen Gebiet Tibet der Volksrepublik China (Zentraltibet) stammen.

Die Gutachten von Frau Prof. Dr. Maurer sind in sich schlüssig und nachvollziehbar. Es besteht auch kein Grund, an der Qualifikation der Gutachterin und/oder an deren Unparteilichkeit zu zweifeln. Sie ist Professorin für Tibetologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München und wissenschaftliche Mitarbeiterin der Bayerischen Akademie der Wissenschaften mit Forschungsschwerpunkt auf der modernen tibetischen Sprache.

Die von der Beklagten im Verwaltungsverfahren eingeholte Sprach- und Textanalyse eines namentlich nicht bekannten Urhebers, die vor dem Hintergrund der Anfrage "behauptetes Herkunftsland:China/Tibet, vermutete Herkunft: Nepal,Butan etc." zu dem Ergebnis kommt, dass die Kläger mit Sicherheit sowohl aus Nepal als auch aus Indien stammen, während eine Herkunft aus Tibet/China unwahrscheinlich sei, ist damit widerlegt. Abgesehen davon ist das Ergebnis dieser Analyse auch in sich schon nicht schlüssig. Wie bereits im Beschluss des Gerichts vom 3. April 2012 (Az. M 15 S 12.30208) im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes unter Hinweis auf die hierzu er-

M 15 K 12.30207

- 11 -

gangene Rechtsprechung ausgeführt wurde, ist darüber hinaus auch die Frage der Verwertbarkeit solcher anonymen Gutachten umstritten.

Die von Frau Prof. Dr. Maurer in Ihren Gutachten angenommene Herkunft der Kläger aus Tibet/China wird auch nicht dadurch widerlegt, dass in der von der Beklagten eingeholten Sprach- und Textanalyse ausgeführt wird, die Kläger hätten zur ihrer Herkunftsregion nur lückenhafte Angaben gemacht, die auch aus allgemein zugänglichen Quellen stammen könnten. Da die Kläger von der Tonbandaufzeichnung für die Textanalyse erst ca. 2 Wochen vorher verständigt wurden und es auch zu der von ihnen angegebenen Herkunftsregion nicht viele allgemein zugängliche Quellen gibt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Kläger dieses Wissen vor der von der Beklagten eingeholten Text- und Sprachanalyse angeeignet hätten. Gleiches gilt für die Befragung der Kläger durch die vom Gericht beauftragte Gutachterin. Abgesehen davon wird in dem Gutachten von Frau Prof. Dr. Maurer auch ausgeführt, dass die Schreibkenntnisse des Klägers zu 1 denjenigen entsprechen würden, die ein Tibeter in Tibet mit drei Jahren Schulbildung (wie vom Kläger zu 1 angegeben) aufweist, und dass die Antworten beider Kläger zu ihrer Ernährungsweise der traditionellen Ernährungsweise der Tibeter entsprechen würden. Daher hat das Gericht keine Zweifel daran, dass die Kläger aus Tibet/China stammen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass nach Einschätzung der Beklagten die Angaben der Kläger zum Reiseweg unglaubwürdig sind. Diese Einschätzung teilt das Gericht im Hinblick auf die im Internet veröffentlichten Klimatabellen zu Tibet und Nepal einerseits und die Ausführungen der Klägerbevollmächtigten zu den Fluchtrouten aus Tibet sowie den dortigen klimatischen Verhältnissen (Schreiben vom 9. November 2011 an die Beklagte) andererseits nicht.

M 15 K 12.30207

- 12 -

Als chinesischen Staatsangehörigen mit tibetischer Volkszugehörigkeit, die illegal aus China ausgereist sind, Asylantrag gestellt haben und an Aktionen für die Freiheit Tibets in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen haben, wie die vorgelegten Fotos der Mahnwache für Tibet am 1. April 2011 zeigen, droht den Klägern die beachtliche Gefahr einer politischen Verfolgung durch den chinesischen Staat (vgl. z. B. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China, Stand Mai 2013, Seiten 14 und 15; so auch VGH BW, U.v. 3.11.2011 – A 8 S 1116/1 - juris; VG Augsburg, U.v. 16.5.2013 – Au 2 K 13.30117 – juris; VG Stuttgart, U.v. 20.2.2012 – A 11 K 4225/11 – juris; im Ergebnis wohl auch BayVGH, B.v. 10.7.2008 – 2 ZB 06.30591). Die exilpolitischen Aktivitäten chinesischer Staatsangehöriger werden nachrichtendienstlich überwacht (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China, Stand Mai 2013, Seiten 9 und 10; VG Augsburg, a.a.O.). Aktivitäten, welche aus Sicht der chinesischen Regierung geeignet sind, die Einheit des Landes zu gefährden, werden den chinesischen Behörden zur Kenntnis gebracht. Es ist also davon auszugehen, dass den chinesischen Behörden bekannt ist, dass sich die Kläger für ein freies Tibet engagieren, was zur Folge hat, dass sie als Separatisten eingestuft werden. Gegen separatistische Kräfte oder auch nur mutmaßlich separatistische Kräfte gehen die chinesischen Behörden mit besonderer Härte vor (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China, Stand Mai 2013, Seiten 17).

Beispielsweise wurde nach einem Bericht der Staatlichen Nachrichtenagentur Xinhua vom 20. November 2007 ein tibetischer Nomade zu 8 Jahren Gefängnis verurteilt, nachdem er öffentlich die Rückkehr des Dalai Lama gefordert hatte; ein Mönch und ein Lehrer wurden für den Versuch, Bilder und Informationen über den Vorfall ins Ausland zu senden, zu 9 bzw. zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt. Nach den Olympischen Spielen im Jahr 2008 wurde die

M 15 K 12.30207

- 13 -

Praxis sogar noch verschärft (vgl. den Bericht der Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 28. Januar 2009: "China, Situation der ethnischen und religiösen Minderheiten).

Auch das heimliche Überschreiten der Grenze ist strafbar (§ 322 des chinesischen Strafgesetzbuchs). Gleiches gilt für die Stellung eines Asylantrags im Ausland. Bei Tibetern besteht insoweit die Gefahr, dass dies härter geahndet wird als in anderen Landesteilen (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26. Juli 2011 an das VG Stuttgart). Auch ist eine willkürliche Verhängung härterer Strafen auf der Grundlage von Tatbeständen wie Terrorismus, Gefährdung der Staatssicherheit etc. nicht auszuschließen (Auskunft des Auswärtigen Amtes a.a.O.).

Nach alledem ist die Beklagte unter Aufhebung von Nm. 2, 3 und 4 Ihres entgegenstehenden Bescheids vom 28. Februar 2012 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 ff ZPO.

M 15 K 12.30207

- 14 -

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80336 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltunggerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltunggerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltunggerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltunggerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 6 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Eberle